



Nutzungsvereinbarung Dienstrad

Zwischen der Firma

Monopolverwaltung GmbH
Am Belvedere 10 – Top 11
A-1100 Wien

(in weiterer Folge "Dienstgeber oder MVG" genannt)

und

Vorname Nachname

Wohnadresse / Strasse

Wohnadresse Postleitzahl

(im Folgenden kurz „Dienstnehmer“)

wird in Ergänzung zum Dienstvertrag folgende Vereinbarung über die Zurverfügungstellung eines Dienstrades („JOBike“) mit allfälliger Bezugsumwandlung getroffen:

1 Überlassung eines (Elektro)Fahrrades

- (1) Die MVG **kauft** das nachfolgende (Elektro)Fahrrad von dritter Seite (velocitee GmbH – JOBike) und stellt das Fahrrad dem Dienstnehmer als JOBike sowohl zur betrieblichen Nutzung als auch zur Privatnutzung zur Verfügung:

Marke	
Modell	
Rahmennummer	



Anschaffungskosten netto	
Zuzüglich Umsatzsteuer	
Nutzungsdauer	5 Jahre
Zuzahlung des Dienstnehmers pro Monat während der Nutzungsdauer	

- (2) Die MVG erwirbt mit der Übernahme des JOBikes vom Lieferanten das Eigentumsrecht, unabhängig davon, ob die Übernahme durch den Dienstgeber oder den Dienstnehmer erfolgt. Das JOBike bleibt während der Überlassung an den Dienstnehmer im betrieblichen Eigentum. Der Dienstnehmer beteiligt ab einer bestimmten Höhe des Anschaffungswerts mit einem Kostenbeitrag (siehe dazu Punkt 3. dieser Vereinbarung).
- (3) Das überlassene JOBike entspricht den Anforderungen der Straßenverkehrsordnung und ist daher für Fahrten auf öffentlichen Straßen geeignet. Eine StVO taugliche Ausrüstung und ein Schloss werden zur Verfügung gestellt.

2 Dauer der Überlassung

- (1) Die Überlassung des JOBikes erfolgt entsprechend der oben genannten üblichen Nutzungsdauer für 5 Jahre, beginnend mit dem Tag der Übernahme des JOBikes durch den Dienstnehmer. Am Ende der Laufzeit dieser Nutzungsvereinbarung erwirbt der Dienstnehmer, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, das Eigentum am JOBike und besitzt dieses fortan für sich selbst. Am Ende der Überlassungsdauer wird das JOBike vom Dienstnehmer zum Preis, Anschaffungskosten abzüglich der erfolgten Kostenbeiträge, erworben. Aus heutiger Sicht handelt es beim Erwerb nach 5 Jahren um keinen geldwerten Vorteil aus dem Dienstverhältnis (kein Sachbezug).
- (2) Wird das Dienstverhältnis während der Laufzeit dieser Nutzungsvereinbarung aufgelöst, endet auch vorzeitig die gegenständliche Nutzungsvereinbarung.

Der Dienstnehmer verpflichtet sich bei Beendigung des Dienstverhältnisses das JOBike zum Preis Anschaffungskosten (inkl. MWSt.) abzüglich der bereits erfolgten Kostenbeiträge zu erwerben.

Kommentiert [KK1]: Mit arw besprechen

Bei Unterbrechungen (Mutterschutz, Karenz, ...) ist der festgelegte Kostenbeitrag weiter zu entrichten. Die Vorteile der Bezugsumwandlung fallen dadurch weg. Siehe auch Punkt 3.4.

Bei bestehendem Dienstverhältnis ist eine Kündigung (einseitige Auflösung) der Nutzungsvereinbarung ausgeschlossen, eine vorzeitige Beendigung der Nutzungsvereinbarung kann aber im beiderseitigen Einvernehmen erfolgen. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Nutzungsvereinbarung hat der Dienstnehmer die



Möglichkeit, das JOBike zum Preis Anschaffungskosten (inkl. MWSt.) abzüglich der bereits erfolgten Kostenbeiträge zu erwerben. Macht der Dienstnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, bleibt das JOBike im betrieblichen Eigentum, und der Dienstnehmer ist zur Rückgabe des JOBikes verpflichtet.

3 Bezugsumwandlung/Bezugsverwendung

- (1) Für die Zeit der Zurverfügungstellung des JOBikes wird der laufende monatliche Bruttobezug um die entsprechende Dienstrad-Rate reduziert. Nach dem Ende der JOBike-Überlassung gilt wieder der ungekürzte (durch zwischenzeitige Gehalts-/Lohnerhöhungen aufgewertete) Bruttobezug.

Es wird festgehalten, dass es durch die vereinbarte Bruttoabsenkung in der Regel zu einer verminderten SV-/BV-Beitragsgrundlage kommt. Dies hat einen reduzierten Anspruch (z.B. Krankengeld, Wochengeld, Renten aus Unfallversicherung, Pension, Abfertigung neu, ...) zur Folge. Ein reduzierter laufender Bruttobezug bei gleichzeitig nicht reduzierten Sonderzahlungen zieht auch eine schnellere Jahressechstelüberschreitung nach sich.

- (2) Zum Schutz des Dienstnehmers vor finanziellen Folgeschäden wird vereinbart, dass auch für die Zeit der Zurverfügungstellung des JOBikes alle vom laufenden Bezug (Gehalt, Lohn) abgeleiteten arbeitsrechtlichen Ansprüche (insbesondere Sonderzahlungen, Überstunden, Pensionskassenbeiträge, Beendigungsansprüche wie Abfertigung alt oder Ersatzleistungen, Jubiläumsgelder, kollektivvertragliche Ist-Gehaltserhöhungen etc.) weiterhin auf Basis des ungekürzten Betrages berechnet werden.

4 Nutzung und Erhaltung

- (1) Der Dienstnehmer beherrscht das Fahrradfahren und muss sich vor Fahrtbeginn mit der Funktionsweise des Fahrrades vertraut machen. Der Dienstnehmer ist verpflichtet, das JOBike stets sorgfältig und achtsam zu behandeln und bei den Fahrten sämtliche Verkehrsvorschriften einzuhalten. Der Dienstnehmer hat bei dienstlichen Fahrten die empfohlene Fahrradschutzausrüstung (z.B. Fahrradhelm) zu verwenden. Es wird ausdrücklich untersagt, das JOBike – sei es für dienstliche oder private Fahrten – im alkoholisierten Zustand zu benutzen.
- (2) Das JOBike ist vom Dienstnehmer in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen zu halten. Diese Instandhaltungspflicht umfasst insbesondere auch die Reinigung und den Ersatz von Verschleißteilen. Anbauteile für Anhänger oder Ähnliches, dürfen am Fahrrad nur angebracht werden, sofern diese den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und das Fahrrad wieder in den ursprünglichen Zustand zurückgebracht werden kann. Versicherungsdeckung gilt nur für das Fahrrad und nicht für das Zubehör.
- (3) Der Dienstnehmer hat das JOBike stets durch das mitgelieferte Schloss (definierter Standard für Versicherung) gegen Diebstahl zu sichern.
- (4) Die Überlassung des JOBikes an Dritte (einschließlich Angehöriger) ist dem Dienstnehmer nicht gestattet.



(5) Allfällige Energiekosten hat der Dienstnehmer selbst zu tragen.

5 Schäden, Haftung und Unfälle

- (1) Der Dienstnehmer haftet für die von ihm verursachten Schäden, die Zerstörung oder den Verlust des JOBikes gemäß den Grundsätzen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes bzw. im Falle von außerdienstlichen Fahrten gemäß dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch.
- (2) Falls der Dienstnehmer mit dem JOBike Schäden an fremdem Eigentum verursacht (z.B. an parkenden Fahrzeugen), muss unverzüglich eine Meldung bei der nächsten Polizeidienststelle erstattet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Fortsetzung der Fahrt ohne Erstattung einer Anzeige von den Behörden als Fahrerflucht gewertet wird und sowohl strafrechtliche als auch arbeitsrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.
- (3) Unfälle und Beschädigungen des JOBikes hat der Dienstnehmer unverzüglich dem Dienstgeber zu melden.
- (4) Für das JOBike wird eine Sachversicherung abgeschlossen, deren Kosten vom Dienstnehmer übernommen wird, wenn der Anschaffungswert des JOBike einen gewissen Betrag überschreitet. Diese Kosten sind in der Bezugsumwandlung inkludiert.

6 Sonstiges

- (1) Festgehalten wird, dass die Bezugsumwandlung zu einer Reduktion der Bemessungsgrundlagen aller Lohnabgaben (insbesondere für Lohnsteuer und Sozialversicherung) führt (§ 4b Sachbezugswerteverordnung).

Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Überlassung von (Elektro-)Fahrzeugen jederzeit ändern können. Für diesen Fall trägt jede Seite die sie nach gesetzlichen Bestimmungen treffenden Steuern und Abgaben.

- (2) Mündliche Nebenabreden wurden zur gegenständlichen Vereinbarung nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.



7 Unterschriften	
Dienstgeber	Dienstnehmer